

bezogenen Königtums der ottonischen und frühsalischen Zeit. Der König ist vor allem Christomimetes, Repräsentant Christi auf Erden, dessen Sein er *per gratiam* übernimmt. Der König stellt also eine *gemina persona* dar, irdisch durch seine Natur, göttlich durch die Gnade. Diese Angleichung des Königs an die Doppelnatur Christi hat in einer Miniatur des um 973 auf der Reichenau entstandenen Aachener Evangeliars einen überzeugenden künstlerischen Ausdruck gefunden. Die Christus-bezogene liturgische Auffassung des Königtums wurde im Laufe des 12. Jh.s von der theokratisch-juristischen Auffassung eines Recht-bezogenen Königtums abgelöst. Eine der Hauptquellen dieser neuen Auffassung war das römische Recht, speziell die *lex regia*, die dem Herrscher volle Gewalt übertrug, und die *lex digna*, die ihn an das Gesetz band. Hieraus leitete Friedrich II. seine Doppelstellung als *pater et filius iusticiae* ab. Die Iusticia aber ist die Mittlerin zwischen göttlichem und menschlichem Recht. Noch enger wurde der Herrscher mit der Iusticia verbunden, indem man ihn als *Iusticia animata* begriff. War die Polarität von menschlicher Natur und göttlicher Gnade das Spannungsfeld des Christus-bezogenen Königtums, so war das des Recht-bezogenen Königtums die Polarität von göttlichem und menschlichem Recht. Der dauernd sich vollziehende Austausch zwischen der kirchlichen und der weltlichen Sphäre brachte im 14./15. Jh. die Angleichung des Staates an die Kirche auch in korporativer Hinsicht, indem er analog zu dieser als ein *corpus mysticum* aufgefaßt wurde. Damit trat auch ein neues Herrscherbild in Erscheinung, das Staat-bezogene Königtum. Der ursprünglich liturgische Begriff des *corpus ecclesiae mysticum* wurde auf den Staat übertragen, der König wurde das Haupt des mystischen *corpus rei publicae*. Für England prägte John Fortescue die berühmte Definition *dominium regale et politicum*, d. h. der König steht sowohl über wie unter dem Staatskörper, so wie der König des 13. Jh.s über und unter dem Gesetz gestanden hatte. Für die Ausbildung der Theorie von des Königs zwei Körpern mußte aber noch ein Faktor hinzutreten, ohne den der König den *character angelicus* nicht erlangen konnte: die Kontinuität. Diese fand sich in der *universitas, quae non moritur*, in der Perpetuität des Volkes und des Vaterlandes; an ihr mußte nicht der einzelne Herrscher teilhaben, wohl aber die Dynastie, die Krone, die königliche Würde. Die Juristen hatten den Begriff der *universitas* entwickelt, deren Hauptkennzeichen die Unsterblichkeit, die Dauer in der Zeit und die Identität im Wechsel waren. Erst die Anwendung dieses *universitas*-Begriffes machte den nur organisch aufgefaßten Staatskörper sempitern. Durch die Fiktion einer gewissermaßen nicht horizontal, sondern vertikal gedachten Korporation, die nur in Hinblick auf die Zeit, *per successionem*, kollektiv war, in einem gegebenen Zeitpunkt aber nur aus einem Glied bestand, war auch das schwierige Problem eines dem unsterblichen Staatskörper adäquaten unsterblichen Hauptes zu lösen. Die Vorstellung des unsterblichen Königs entwickelte sich an drei Faktoren, der Kontinuität der Dynastie, dem korporativen Charakter der Krone und der Unsterblichkeit der Würde. Die Kontinuität der Dynastie wurde durch die Anschauung befördert, die dem König als *electus* bereits volle Gewalt zusprach. Hand in Hand damit ging die Heiligung der Dynastie, der König erhielt seine göttliche Sendung und Weihe allein schon durch das königliche Blut, so vor allem bekanntlich von Friedrich II. ausgesprochen. Damit war die dynastische Kontinuität, wenigstens theoretisch, hergestellt; die Dynastie war einer *universitas per successionem* vergleichbar. Die Krone gewann im 13. Jh. korporative Aspekte, in ihr wurden alle souveränen Rechte begriffen, die von allen Staatsträgern, dem König als Haupt und den Magnaten als Gliedern, zu schützen waren. Im ganzen haben wir eine Fülle teils sich überschneidender, teils sich widersprechender Äußerungen über den